Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Büro des Landrates** Tagesordnungspunkt: 6	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0951 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Stefan Klingbeil;
hier Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG

Sachverhalt:

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht. Dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Der Kreistagsabgeordnete Stefan Klingbeil hat mit Schreiben vom 28.04.2025 erklärt, dass er sein Mandat als Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) niederlegt.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 NKomVG vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag des Abgeordneten Stefan Klingbeil, Rotenburg (Wümme), wird festgestellt.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage **Büro des Landrates** Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0952 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025
Termin	Beratungsfolge:	
17.06.2025	Kreistag	

Bezeichnung:

Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Sachverhalt:

Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten Stefan Klingbeil, Rotenburg (Wümme), vom 28.04.2025 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei „Die Linke“ (Linke) im Wahlbereich 3 – Personenwahl, Frau Sünje Loës, Hellwege, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Frau Loës von mir benachrichtigt.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird die Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist sie nach § 43 NKomVG auf die sich aus den §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Jugendamt** Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0927 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
1. Neubesetzung eines Mitgliedes mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss;
2. Berufung der Lehrervertreter der berufsbildenden Schulen im Schulausschuss

Sachverhalt:

1. Neubesetzung eines Mitgliedes mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 4 Abs. 2d) der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes ist eine von den Vertretern der AG 78 „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ aus ihren Reihen zu benennende Person Mitglied mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 01.11.2021 Herrn Stefan Jacobsen als beratendes Mitglied benannt.

Nachdem dieser sein Amt niedergelegt hat, hat die AG 78 „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ zwischenzeitlich als neues Mitglied Herrn Jens Gliessmann, Lebenshilfe Rotenburg-Verden, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Herr Stefan Jacobsen wird als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.
2. Als beratendes Mitglied zur Vertretung der AG 78 „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ im Jugendhilfeausschuss wird Herr Jens Gliessmann, Lebenshilfe Rotenburg-Verden, in den Jugendhilfeausschuss berufen.

2. Berufung der Lehrervertreter der berufsbildenden Schulen im Schulausschuss

Gemäß § 110 Abs. 2 S. 3 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) gehört dem Schulausschuss mindestens eine Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen im Landkreis an.

Der Kreistag beruft die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe oder Organisation. Die Vorschläge sind bindend.

Die bisher vom Kreistag benannten Lehrervertreter Lars Lust (Mitglied) und Jean Sprathoff (Ersatzmitglied) sind nach Mitteilung der BBS Bremervörde inzwischen aus dem Schuldienst ausgeschieden. Damit endet auch ihre Mitgliedschaft im Schulausschuss.

Die Personalräte der drei Berufsbildenden Schulen im Landkreis haben sich darauf verständigt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte der Berufsbildenden Schulen im Landkreis für die restliche Dauer der Wahlperiode 2021 bis 2026 wie folgt benannt werden sollen:

Mitglied: Johanna Pfeiffer (BBS Zeven)
1. Ersatzmitglied: Ralf Wolf (BBS Rotenburg)
2. Ersatzmitglied: Ralph Lindemann (BBS BRV)

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Schulausschusses wird wie folgt neu festgestellt:

Lehrervertreter:

b) berufsbildende Schulen
Mitglied: Johanna Pfeiffer (BBS Zeven)
1. Ersatzmitglied: Ralf Wolf (BBS Rotenburg)
2. Ersatzmitglied: Ralph Lindemann (BBS Bremervörde)

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 9	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0930 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.05.2025	Prüfungsausschuss			
13.05.2025	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
15.05.2025	Kreisausschuss	10	0	0
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2023
a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2023 des Landkreises und des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft
b) Entlastung des Landrates
c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2023

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2023 sowie die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2023 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

a) Beschluss über den Jahresabschluss:
Die Jahresabschlüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft werden in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.

b) Entlastung des Landrates:
Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2023 die Entlastung zu erteilen.

c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:
Der Jahresabschluss des Landkreises schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.830.777,89 € und mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 75.187,04 € ab. Das ordentliche Ergebnis wird der ordentlichen Ergebnisrücklage zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis wird der außerordentlichen Ergebnisrücklage zugeführt.
Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.132,00 € ab. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 4.132,00 € wird zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 10	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0954 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.06.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2023; Befreiung von der Aufstellungspflicht gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 128 NKomVG haben Kommunen grundsätzlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, in dem die Jahresabschlüsse der sog. Aufgabenträger (Einrichtungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind bzw. deren Wirtschaftsführung eigenständig erfolgt und an denen der Landkreis beteiligt ist) zusammenzufassen sind. Nach § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses aber nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Land hat mit Schreiben vom 03.04.2020 für die Beurteilung der Bedeutung von Aufgabenträgern die Auffassung vertreten, dass Aufgabenträger dann von untergeordneter Bedeutung sind, wenn die Positionen im Einzelabschluss des Aufgabenträgers unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung soll 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.
Die Dienstanweisung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Landkreises wurde zum 01.06.2020 entsprechend angepasst. Zum 01.01.2022 wurde der Aufgabenträger Rettungsdienst in die Kernverwaltung einbezogen und wird nicht mehr mit einem eigenen Abschluss fortgeführt, so dass neben der Kernverwaltung als einziger verbundener Aufgabenträger nur noch die Abfallwirtschaft verbleibt.

Der vom MI empfohlene Grenzwert für die Feststellung der untergeordneten Bedeutung einzelner Aufgabenträger wird beim Landkreis Rotenburg für den Aufgabenträger Abfallwirtschaft deutlich unterschritten. Die Prozentsätze der entsprechenden Jahresabschlusspositionen des verbundenen Aufgabenträgers Abfallwirtschaft liegen 2022 und auch in den Vorjahren regelmäßig unter 5 % bzw. bei einer Position bei 11 %. Damit ist der einzige in den Gesamtabschluss einzubeziehende Aufgabenträger von wirtschaftlich untergeordneter

Bedeutung.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgabenträger, die durch den relativen Anteil der Bilanz- bzw. Ergebnisrechnungspositionen zu beurteilen ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung der Aufgabenträger bezogen auf die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung in einen Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Bedeutung des verbundenen Aufgabenträgers „Abfallwirtschaft“ hinsichtlich der politischen bzw. strategischen Aspekte ergibt kein anderes Ergebnis: Die Einbeziehung des Nettoregiebetriebes in den Gesamtabschluss führt zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn, da die Abweichungen durch die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung nur zu geringen Veränderungen im Vergleich zum Einzelabschluss des Landkreises führen würden. Zudem werden für den Aufgabenträger in der Organisationsform eines Nettoregiebetriebes die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und sonstigen Angelegenheiten vollumfänglich in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Kreistag des Landkreises behandelt, beschlossen und in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan des Landkreises abgebildet. Daneben sind die wirtschaftlichen Handlungsoptionen aufgrund der Ausgabenstellung des Betriebes als kostenrechnende Einrichtung aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Kostenverteilung und –deckung gering. Auch für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 Satz 2 KomHKVO führt durch die Einbeziehung des verbundenen Aufgabenträgers in einen Gesamtabschluss für den Landkreis zu keinem anderen Ergebnis.
Die Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers „Ostemed Kliniken und Pflege GmbH“ im Wege der sog. Eigenkapitalmethode führt ebenfalls zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn im Gesamtabschluss, da lediglich ein fortzuschreibender Beteiligungsbuchwert im Gesamtabschluss berücksichtigt werden könnte. Im konkreten Fall wird der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss des Landkreises wie auch im Gesamtabschluss aufgrund der andauernden Verluste mit einem Beteiligungsbuchwert von 1 € geführt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Jahresabschlüsse für das Jahr 2023 der beiden verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger nach den im Schreiben des MI vom 03.04.2020 empfohlenen Grenzwerten bzw. der aktualisierten Dienstanweisung des Landkreises zur Aufstellung des Gesamtabschlusses vom 02.06.2020 und einer Bewertung der politischen und strategischen Auswirkungen für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind und gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.
Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind und die Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2023 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

> Die Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger sind für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabschlusses wird für das Jahr 2023 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in Anspruch genommen.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Dezernat I** Tagesordnungspunkt: 11	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0923 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.05.2025	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	11	0	1
15.05.2025	Kreisausschuss	11	0	0
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung des mit den Elbe Kliniken Stade-Buxtehude gGmbH im Jahre 2016 geschlossenen und bereits mehrfach geänderten Konsortialvertrages

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat nach dem Kreistagsbeschluss vom 8. Oktober 2015 am 6. April 2016 einen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag mit den Elbe Kliniken Stade bezüglich der Übernahme von Anteilen an der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH geschlossen. Des Weiteren haben die Parteien einen Konsortialvertrag geschlossen, in dem u.a. in Ziffer 8 die Zahlungspflichten der Gesellschafter geregelt wurden. Durch Vereinbarung vom 22. November 2016 wurden einige Inhalte der Ziffer 8 des Konsortialvertrages klargestellt. Durch Kreistagsbeschluss vom 20. Dezember 2017 hat sich der Landkreis im Rahmen eines Ergänzungsbeschlusses zum o.g. Konsortialvertrag verpflichtet, die Verluste der Klinik Bremervörde ab dem Datum der tatsächlichen Umsetzung des Strukturkonzeptes bis zu einem Höchstbetrag zu übernehmen. Zudem sollten die seit der Übernahme der Anteile durch die Elbe-Kliniken aufgelaufenen Verluste bis zum genannten Umsetzungstermin vollständig vom Landkreis übernommen werden. Durch Kreistagsbeschluss vom 27.06.2019 gab es insbesondere aufgrund der Schließung des MLK in Zeven und daraus resultierenden Folgen weitere Änderungen des Konsortialvertrages. Durch Kreistagsbeschluss vom 29.06.2023 wurden im Wesentlichen die Regelungen zum Defizitausgleich verändert. Diese letzte Fassung des geänderten Konsortialvertrages hatte eine Laufzeit bezogen auf den Ausgleich der Jahresfehlbeträge und der Übernahme von Investitionszuschüssen etc. bis zum Ende des Jahres 2025. Zur Sicherstellung einer positiven Fortführungsprognose bis zunächst 2027 insbesondere vor dem Hintergrund des Strukturwandels durch die Krankenhausreform ist es erforderlich, den Konsortialvertrag hinsichtlich des Zeitrahmens und für die OsteMed MVZ gGmbH über die Höhe der zugesicherten Defizitübernahmen anzupassen. Zusätzlich ist die Erhöhung der Investitionsförderung für das Krankenhaus Bremervörde um 5,0 Mio. € für dringliche Investitionen wie beispielweise Brandschutz, Regenrückhaltebecken oder Lüftungsanlagen erforderlich. Vereinbart wurden die in der Anlage ersichtlichen Änderungen des Konsortialvertrages, dessen Kernpunkte die folgenden sind:

1. Finanzierung von erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen:
Zum jetzigen Zeitpunkt gehen die Parteien davon aus, dass für die Baumaßnahme (Bauinvestitionen, Ausstattung und Instandhaltungen) betreffend den Krankenhaus-Standort Bremervörde ein Betrag in Höhe von ca. 46,5 Mio. € erforderlich ist. Der Landkreis beteiligt sich mit einem Betrag von 15,5 Mio. €. Auch werden weitere 5,6 Mio. € für zusätzliche allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen benötigt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für die vorgenannten Maßnahmen maximal mit einem Betrag von 21,1 Mio. € in Form eines Trägerzuschusses. Dabei bleibt es grundsätzlich. Neu angemeldet wurden von der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH Investitionsbedarfe in der Größenordnung von rd. 15 Mio. €, welche nicht durch das Land Niedersachsen bezuschusst werden. Der Landkreis hat angeboten, von diesen Anmeldungen aufgrund der angespannten eigenen Haushaltslage zunächst 5,0 Mio. € für die dringendsten Investitionen zusätzlich zu den o.g. Beträgen als Investitionsförderung bereitzustellen. Der Gesamtbetrag der Investitionsförderung für das Krankenhaus Bremervörde würde sich somit von 21,1 Mio. € auf 26,1 Mio. € (s. Ziffer 8.2.1 Konsortialvertrag) erhöhen.
Dieser Zuschuss ist nicht zu leisten, soweit die Baumaßnahme durch Einzelfördermittel vollständig oder teilweise finanziert werden kann. Die die Obergrenze übersteigenden, nicht geförderten Baumaßnahmen werden durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Banken finanziert.

2. Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

a.) Der Landkreis ist vertraglich verpflichtet, für die Gesellschaften OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH, der OsteMed Senioren und Pflege gGmbH und der OsteMed MediServ gGmbH Defizite bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 23,2 Mio. € für die Jahre 2019 bis 2025 und bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 2,0 Mio. € für die Jahre 2026 bis 2027 in Form eines Trägerzuschusses zu übernehmen. Zur Sicherstellung einer positiven Fortführungsprognose bis mindestens 2027 soll vor dem Hintergrund des Strukturwandels aufgrund der Krankenhausreform ein Defizitausgleich bis zu 23,2 Mio. € für die Jahre 2019 bis 2027 (ein um zwei Jahre längerer Zeitraum) zugesichert werden. Der bisher für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehene Defizitausgleich mit maximal 2,0 Mio. € ist durch die nun vorgesehene Änderung nicht mehr erforderlich und soll entfallen.
Unverändert werden jedoch zusätzlich zu diesem Betrag ab 2026 die eventuell entstehenden Defizite der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des Altstandortes MLK vom Landkreis ausgeglichen.
Die Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH als Gesellschafter bleiben wie bisher verpflichtet, sich in Form eines Trägerzuschusses an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2026 mit maximal 150 T€ und an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2027 mit maximal 250 T€ zu beteiligen. Darüberhinausgehende Jahresfehlbeträge werden zu Verlustvorträgen in der OsteMed GmbH (s. Ziffer 8.4.1 Konsortialvertrag).

b.) Der Landkreis war bisher verpflichtet, bis zu einem Betrag von maximal 3,85 Mio. € den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge der OsteMed MVZ gGmbH für die Jahre 2019 bis 2025 sowie einen Betrag von maximal 100.000 € p.a. für die Jahre ab 2026 in Form eines Trägerzuschusses zu übernehmen.
Zur Sicherstellung einer positiven Fortführungsprognose bis mindestens 2027 soll nun ein Defizitausgleich bis zu 4,25 Mio. € (+ 400 T€) für die Jahre 2019 bis 2027 (zwei Jahre länger) zugesichert werden. Ab 2028 sollen Defizite bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Kreistages 100 T€ p.a. übernommen werden (S. Ziffer 8.3 Konsortialvertrag).

Eine weitere Anpassung des Konsortialvertrags wird im Laufe des nächsten Jahres notwendig sein. Die bis dahin einschätzbaren finanziellen Auswirkungen der in 2024 beschlossenen Krankenhausreform sollen dann im Konsortialvertrag ab 2028 berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schließt auf Basis der vorgenannten Erläuterungen eine Klarstellungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 06.04.2016.

Prietz

Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung

zum Konsortialvertrag vom 6. April 2016

zwischen

1. **Landkreis Rotenburg (Wümme)**
   Hopfengarten 2
   27356 Rotenburg (Wümme)

- nachfolgend „**Landkreis**“ -

und

2. **Elbe Kliniken Stade-Buxtehude gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)**
   Bremervörder Str. 111
   21682 Stade
   eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt, HRB: 100586

- nachfolgend „**Elbe Kliniken**“ -

- Landkreis und Elbe Kliniken nachfolgend zusammen auch die „**Parteien**“ -

und

3. **OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH**
   Gnarrenburger Straße 117
   27432 Bremervörde
   eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt, HRB: 101052

- nachfolgend „**OMK**“ und „**Gesellschaft**“ -

und

4. OsteMed Senioren und Pflege gGmbH
Gnarrenburger Straße 117
27432 Bremervörde
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 121538

- nachfolgend „**OMS**“ –

5. OsteMed MVZ gGmbH
Gnarrenburger Straße 117
27432 Bremervörde
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 206675

- nachfolgend „**OMMVZ**“ –

und

6. OsteMed Mediserv gGmbH
Gnarrenburger Straße 117
27432 Bremervörde
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Tostedt HRB 208419

- nachfolgend „**OMM**“ –

1) Vorbemerkung

a) Durch die Parteien wurde am 6. April 2016 ein notariell beurkundeter Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag geschlossen, durch den die Elbe Kliniken für einen Kaufpreis in Höhe von € 1,00 von dem Landkreis einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 2.045.900,00 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 45.100,00 an der OMK erwarb (UR-Nr. 55/2016 des Notars; nachfolgend der „**Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag**“). Weitere Vertragspartner des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrags im Hinblick auf dessen Ziffer 10. waren die OMK und die OMS.

b) Des Weiteren hatten die Parteien, die OMK und die OMS am 6. April 2016 einen notariell beurkundeten Konsortialvertrag geschlossen (UR-Nr. 54/2016 des Notars; die Urkunde einschließlich der Bezugsurkunde des Notars vom 5. April 2016 (UR-Nr. 53/2016) sowie der Urkunde des Notars vom 22. Juli 2016 (UR-Nr. 129/2016) nachfolgend der „**Konsortialvertrag**“). In dessen Ziffer 8. waren „Zahlungspflichten der Gesellschafter, Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft und Behandlung Jahresüberschüsse“ geregelt.

c) Durch eine Klarstellungsvereinbarung vom 15. November 2016 (UR-Nr. 210/2016), nachfolgend „**Klarstellungsvereinbarung**“, stellten die Parteien, die OMK und die OMS, einige Inhalte der Ziffer 8. des Konsortialvertrages klar.

d) Durch eine Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 26. August 2019 (Ur-Nr. 152/2019) erfolgte eine Änderung bzw. eine Ergänzung der Ziffer 8. des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung modifizierten Fassung, welche nochmals am 23. November 2023 (Ur-Nr. 181/2023) angepasst wurde

e) Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben dabei die in dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung verwendeten Begriffe, die im Konsortialvertrag, der Klarstellungsvereinbarung und/oder in der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung definiert worden sind, weiterhin ihre zugewiesene Bedeutung.

f) Verweise auf Ziffern oder Anlagen beziehen sich auf Ziffern bzw. Anlagen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung, es sei denn, es wird ausdrücklich auf Ziffern oder Anlagen des Konsortialvertrags, der Klarstellungsvereinbarung und/oder der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung Bezug genommen.

g) Die Parteien vereinbarten in der Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 6. April 2016 als neue Ziffer 8.6 derselben, dass sich die Parteien einig seien, dass Veränderungen insbesondere hinsichtlich eigentumsrechtlicher Zuordnungen, die sich aufgrund der Kettenausgliederung ergäben, bei der Umsetzung des Konsortialvertrages zu berücksichtigen seien und, sofern dies durch die Parteien für erforderlich erachtet würde, zum Inhalt einer Klarstellungsvereinbarung zum Konsortialvertrag gemacht werden würden.

h) Der Landkreis erklärt sich bereit vor dem Hintergrund von u.a. corona-bedingten zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen und in der Folge des medizinischen Konzeptes und der Unsicherheiten aufgrund der anstehenden Krankenhausreform, die Defizite der OMK, der OMS, der OMMVZ und der OMM (nachfolgend „**Gesellschaften**“) bis zu einer nachfolgend festgelegten Obergrenze weiter bis einschließlich 2027 auszugleichen. Darüber hinaus wird für die Aufgaben Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung, MVZ und MLK für 2026 und 2027 der Ausgleich der auf diese Aufgaben entfallenden Defizite unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vom Landkreis zugesichert, da diese Angebote für die Versorgung der Bevölkerung im Nordkreis als sehr wichtig und gewünscht vom Landkreis bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien und die Gesellschaften was folgt:

2) Neufassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung modifizierten Fassung

Angesichts der umfänglichen Änderungen des Konsortialvertrags durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung sehen die Parteien das Erfordernis, den Wortlaut der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 in der nunmehr zukünftig geltenden Fassung neu zu fassen.

Die geeinigte neue Fassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 lautet wie folgt:

8. Zahlungspflichten der Gesellschafter, Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft und Behandlung Jahresüberschüsse

8.1 Die Parteien sind sich einig, dass Investitionen, die Finanzierung von Instandhaltungen und Verlustübernahmen durch passivierungsfähige Trägerzuschüsse, Gesellschafterdarlehen und/oder Bürgschaften durch den Landkreis nur zu leisten sind, sofern

8.1.1 der Landkreis durch die entsprechende Beschlussfassung nicht gegen geltendes Recht (z. B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt oder erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen rechtlich zulässig verweigert werden oder

8.1.2 sie beihilferechtlich zulässig sind.

8.2 Finanzierung von erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das durch die Elbe Kliniken bei Vertragsschluss vorgelegte Investitions- und Instandhaltungskonzept, welches die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der OMK und ihrer Tochtergesellschaften („**OMK Konzern**“) enthielt, ist entsprechend aktualisiert worden und als **Anlage 8.2** Bestandteil dieses Vertrages. Hinsichtlich der einzelnen hierin beschriebenen Maßnahmen wird Folgendes vereinbart:

8.2.1 Klinik Bremervörde

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen die Parteien davon aus, dass für die Baumaßnahme (Bauinvestitionen, Ausstattung und Instandhaltungen) betreffend den Krankenhaus-Standort Bremervörde ein Betrag in Höhe von ca. € 46,5 Mio. erforderlich ist. Der Landkreis beteiligt sich mit einem Betrag von € 15,5 Mio.

Darüber hinaus werden weitere € 5,6 Mio. für zusätzliche Investitionen/ allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, die vom Landkreis übernommen werden.
Ergänzende, über den jetzigen Plan hinausgehende Investitionsförderungen, sollen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dringlichkeit geprüft und können bis zu einer Höhe von insgesamt 5 Mio € vom Landkreis freigegeben werden.

Die Instandhaltungsanteile in den o. g. Summen werden außerhalb des vereinbarten Verlustausgleichs betrachtet.

Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für die vorgenannten Maßnahmen maximal mit einem Betrag von € 26,1 Mio. in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses („**passivierungsfähiger Trägerzuschuss**“). Ein Trägerzuschuss

ist nicht durch den Landkreis zu leisten, sofern und soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel oder Sonderprogramme von Bund oder dem Land Niedersachsen finanziert werden kann.

Sofern die o. g. Obergrenze nicht auskömmlich ist, ist die sich ergebende Finanzierungslücke durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Geschäftsbanken oder Sparkassen zu finanzieren.

8.2.2 ehemaliges Martin-Luther-Krankenhaus Zeven („**MLK**“)

Aufgrund der Schließung und Umwidmung des MLK sind umfangreiche Umbaumaßnahmen („**Umbaumaßnahmen MLK**“) geplant. Umgesetzt sind die Erweiterung des MVZ um weitere Praxen, u.a. ist dort auch die Ansiedlung eines Kinderarztes geplant. Konkret durch Pachtverträge ist die Ansiedlung eines Kindergartens sowie die Ansiedlung einer Praxis für Ergotherapie, eines Sanitätshauses sowie die Verlegung des Gesundheitsamts durchgeführt. Des Weiteren geplant sind die Schaffung eines zentralen Eingangs, die Schaffung von Parkflächen und einer Wegeführung. Auch geplant ist die Erweiterung der stationären Altenhilfe von 100 auf 120 Plätze und die Erweiterung der Tagespflege von 12 auf 20 Plätze. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Überlegungen liegt eine erste Kostenschätzung in Höhe von € 18 Mio. für Umbaumaßnahmen MLK vor.

Der Landkreis beteiligt sich an Umbaumaßnahmen MLK ab dem Jahr 2019 maximal mit einem Betrag von € 4 Mio. („**Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK**“) in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses. Es sind bereits rd. € 1 Mio. im Jahr 2019 für im Jahr 2018 durchgeführte Baumaßnahmen gezahlt worden, die aber wegen des Zeitpunkts der Durchführung der Umbaumaßnahme in 2018 vereinbarungsgemäß nicht auf die € 4 Mio. anzurechnen sind. Ein Trägerzuschuss ist nicht durch den Landkreis zu leisten, soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel vollständig finanziert werden kann.

Die die Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK übersteigenden nicht geförderten Umbaumaßnahmen werden durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Geschäftsbanken oder Sparkassen finanziert.

8.2.3 Die Parteien sind sich einig, dass zum jetzigen Zeitpunkt abschließend nicht festgelegt werden kann, welche Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen für den Zeitraum, in dem der Landkreis Trägerzuschüsse zu leisten hat, zur Umsetzung gelangen sollen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass, sofern Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die in dem Investitions- und Instandhaltungskonzept aufgeführt sind, nicht, nicht vollständig oder preisgünstiger als im Investitions- und Instandhaltungskonzept ausgewiesen, durchgeführt werden, die Trägerzuschüsse des Landkreises für andere erforderliche Investitionsmaßnahmen, die nicht im Investitions- und Instandhaltungskonzept aufgeführt sind, verwendet werden dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweilige Investitions- und Instandhaltungsmaßnahme Inhalt des Wirtschaftsplanes der OMK war und durch die Gesellschafterversammlung einstimmig genehmigt wurde.

Der Landkreis zahlt an die OMK für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen Abschlagsbeträge („**Abschlagsbeträge**“) nach Anforderung durch die OMK im zeitlichen Zusammenhang mit der Bezahlung der Rechnungen.

Die jährlichen Zahlbeträge stimmen grundsätzlich mit den im Investitions- und Instandhaltungskonzept entsprechend aufgeführten Beträgen für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen überein. Betragliche Unterschreitungen eines Jahres sind in voller Höhe zulässig. Betragliche Überschreitungen eines Jahres sind bis zu einem Prozentsatz von 10 gestattet. Betragliche Über- und Unterschreitungen werden mit den Zahlbeträgen im Folgejahr verrechnet.

Sofern das Land Niedersachsen oder andere Stellen Fördermittel für Investitionen oder Instandhaltungen bewilligen, stehen die lt. Investitions- und Instandhaltungskonzept zustehenden Zuschüsse des Landkreises für erforderliche Eigenmittel zur Verfügung, sofern keine 100%-ige Förderung erfolgt. Ebenso können die entsprechenden Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, die sich aus den Fördermaßnahmen ergeben, aber nicht zu den förderfähigen Kosten gehören (z. B. werden während der Umsetzung einer Fördermaßnahme defekte Strom- oder Wasserleitungen entdeckt).

8.2.4 Altenpflegeeinrichtungen

Die Parteien sind sich einig, dass die Baumaßnahme betreffend das Altenpflegeheim in Bremervörde wegen des erheblichen Anstiegs der Baukosten zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wird, so dass es einer Finanzierung zurzeit nicht bedarf. Durch die Gesellschaft ist im Zeitraum 2024 bis 2027 am Ende eines jeden Jahrs die Finanzierbarkeit einer baulichen Sanierung/eines Neubaus zu prüfen. Sollte eine Finanzierbarkeit bis zum Ende des Jahres 2027 nicht gegeben sein, werden die Parteien in 2028 die Gesellschaft beauftragen, die Handlungsalternativen unter Einschluss

der Veräußerung des Betriebes und der Immobilie das Altenpflegeheim in Bremervörde zu prüfen. Die Parteien sind sich einig, dass in Abhängigkeit des Ergebnisses der Prüfung eine Veräußerung erfolgen kann.

8.3 Finanzierung der OMMVZ(„**OMMVZ**“)

Der Landkreis verpflichtet sich bis zu einem Betrag von maximal € 4.250.000 („**Obergrenze Finanzierung OMMVZ in den Jahren 2019 bis 2027**“) den Ausgleich der Jahresfehlbeträge für die Jahre 2019 bis 2027 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses zu übernehmen. Ab 2028 werden bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch den Kreistag Defizite bis zu einer Obergrenze von € 100.000,00 per anno vom Landkreis übernommen. Kosten für weitere Kassenarztsitze sind außerhalb der vorgenannten Obergrenzen zu besprechen. Wenn die Erweiterung der MVZ um weitere Kassenarztsitze einstimmig von den Gesellschaftern beschlossen wird, sind die Kosten dieser Erweiterung (Investition und Ausstattung), sowie der evtl. entstehenden Verluste ebenfalls außerhalb der genannten Obergrenzen zu sehen.

8.3a Fördermittel

Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle zur Investitionsfinanzierung verfügbaren Fördermittel beantragen. Die Parteien werden die Gesellschaft bei der Stellung der Förderanträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Durch den Konsortialvertrag und ergänzend auf der Grundlage von Kreistagsbeschlüssen wurden vom Landkreis Fördermittel von € 1.250.000,00 bereitgestellt, von denen noch € 150.000,00 für Investitionen im MVZ in Zeven abgerufen werden können.

8.4 Ausgleich von evtl. Jahresfehlbeträgen, deren Grundlage die als **Anlage 8.4** beigefügten Businesspläne sind.

8.4.1 Übernahme Jahresfehlbeträge

Der Landkreis verpflichtet sich, bis zu einem Betrag von maximal € 23,2 Mio. („**Gesamtobergrenze Übernahme Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in den Jahren 2019 bis 2027**“) den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge für die Jahre 2019 bis 2027 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses zu übernehmen.

Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sich in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses entsprechend ihrer Beteiligung an der OMK in Höhe von 51% an einem evtl.

Jahresfehlbetrag 2026 mit maximal € 150.000,00 und an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2027 mit maximal € 250.000,00 zu beteiligen („**Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken**“). Der Ausgleich von evtl. Jahresfehlbeträgen durch die Elbe Kliniken steht unter dem Vorbehalt, dass die OMK im entsprechenden Besteuerungszeitraum gemeinnützig ist, der durch die Elbe Kliniken auszugleichende Verlust aus der satzungsmäßigen Tätigkeit der OMK und OMS stammt und dass durch die Verlustbeteiligung die Gemeinnützigkeit der Elbe Kliniken nicht gefährdet wird.

Auch verpflichtet sich der Landkreis bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch den Kreistag zusätzlich den jeweiligen Jahresfehlbetrag für die Jahre 2026 und 2027, die nachweislich aus dem Betrieb der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung in Bremervörde und des MLK in Zeven durch die Gesellschaft resultieren, („**Jahresfehlbetrag Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK**“) zu übernehmen. Bei der Ermittlung des Jahresfehlbetrags Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK sind die Jahresergebnisse der OMK, OMS und OMM entsprechend zu berücksichtigen. Betragliche Obergrenze ist immer die Summe der konsolidierten Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM eines Jahres. D.h. eine Übernahme der Jahresfehlbeträge der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK erfolgt nur sofern und soweit er nicht in der Summe zu konsolidierten Jahresüberschüssen bei der OMK, OMS und OMM führt.
Zum Nachweis der jeweiligen Jahresfehlbeträge der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK ist ein Nachweis der durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden zusätzlichen Kosten abzüglich der zusätzlich erzielten Erlöse („zusätzliche Nettokosten“) auf der Grundlage einer Teilkostenrechnung durch die Gesellschaft auf Weisung der Elbe Kliniken zu erstellen. Wird der Nachweis nicht geführt, entfällt eine zusätzliche Übernahme des jeweiligen Jahresfehlbetrags Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK. Es gelten dann die allgemeinen Regeln zur Übernahme von Fehlbeträgen.

Eine Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken entfällt in Höhe des Teils, der gemäß durch die Elbe Kliniken vorzulegenden Berechnung der zusätzlichen Nettokosten aus dem Betrieb der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK resultiert. Ergäben sich z.B. für 2026 Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in einer Gesamthöhe von € 1,0 Mio., von denen € 900.000,00 der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und/oder dem MLK zuzuordnenden wären, würde hieraus bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken in Höhe von € 51.000,00 resultieren.

In dem Umfang, in dem staatliche Zuschüsse gewährt werden, reduziert sich die Verpflichtung zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Darüberhinausgehende Jahresfehlbeträge werden zu Verlustvorträgen.

8.4.2 Übernahme Fehlbeträge OMMVZ

Die Verpflichtung des Landkreises zum Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge ist in Ziffer 8.3 festgelegt.

8.4.3 Zahlung der Jahresfehlbeträge

Die Höhe der Jahresfehlbeträge für ein Geschäftsjahr werden im Voraus auf Basis von jeweiligen Wirtschaftsplänen für die Gesellschaften ermittelt („**erwartete Jahresfehlbeträge**“). Die erwarteten Jahresfehlbeträge werden in 12 gleichen monatlichen Raten im Voraus durch Trägerzuschüsse bis zur Höhe der jeweils festgelegten Obergrenze an die OMK bzw. OMMVZ gezahlt. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt eine Überprüfung und Spitzabrechnung (Abrechnung aufgrund konkreter Nachweise) auf Basis der testierten Jahresabschlüsse der Gesellschaften. Diese Spitzabrechnung ist spätestens einen Monat nach Vorliegen der testierten Jahresabschlüsse vorzulegen.

8.4.4 Berechnung der Höhe der erwarteten Jahresfehlbeträge

Die OMMVZ, die OMS und die OMK werden einen Wirtschaftsplan und die OMK zusätzlich für die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK eine Berechnung der zusätzlichen Nettokostenrechnung erstellen, die es ermöglichen, jeweils für die Gesellschaften und die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK ein Jahresergebnis zu ermitteln. Die Struktur und die Inhalte von Wirtschaftsplan und Berechnung der zusätzlichen Nettokosten (insbesondere die Zuordnung der Geschäftsvorfälle, der zusätzlichen Personal-, Verwaltungs- und Overheadkosten) ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 8.4.4** („Muster Wirtschaftsplan“, „Muster zusätzliche Nettokostenrechnung ") beigefügten Unterlagen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Festlegungen Verteilungsschlüssel nur für ein Jahr Anwendung finden. Jedes Jahr erfolgt durch die Parteien eine Überprüfung und ggf. eine Überarbeitung der Festlegungen Verteilungsschlüssel, wobei die Methodik, die den Festlegungen Verteilungsschlüssel zugrunde liegt, nicht verändert werden darf.

Die Elbe Kliniken wirken darauf hin, dass die Gesellschaften den jeweiligen Wirtschaftsplan und die OMK zusätzlich die Berechnung der zusätzlichen Nettokosten auf Teilkostenbasis für die Bereiche Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK jeweils getrennt spätestens am 30. September jedes Jahres bzw. Folgejahres fertigstellt und sie unverzüglich nach Fertigstellung im Entwurf den Vertretern der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung zuleitet. Der Landkreis ist berechtigt, Wirtschaftspläne sowie die Berechnung der zusätzlichen Nettokosten zu prüfen. Die Elbe Klinken verpflichten sich, die OMK und die OMMVZ anzuweisen, zur Prüfung benötigte Unterlagen und Informationen, die der Landkreis anfordert, sofern er diese nicht bereits hat, innerhalb von vierzehn Tagen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen. Innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Wirtschaftspläne und der Berechnung der zusätzlichen Kosten hat der Landkreis in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber den Elbe Kliniken Art und Umfang seiner Beanstandungen mitzuteilen.

Falls sich die Parteien nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist über die in der Stellungnahme enthaltenen Beanstandungen einigen können, entscheidet – sofern sich die Parteien nicht zuvor auf einen Schiedsgutachter einigen konnten – auf schriftlichen Antrag einer Partei ein vom Präsidenten der IHK Stade benannter unabhängiger Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter über die streitigen Positionen für beide Parteien verbindlich innerhalb von vier Wochen. Der Schiedsgutachter entscheidet zudem in entsprechender Anwendung von §§ 91 ff. ZPO darüber, welche Partei die Kosten des Schiedsgutachtens trägt.

Im Rahmen der Wirtschaftspläne werden erwartete Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse der verschiedenen Gesellschaften entsprechend eines Jahresüberschusses
oder Jahresfehlbetrages i. S. v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB ermittelt. Die Summe der erwarteten Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse der verschiedenen Gesellschaften sollen dem erwarteten Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag i. S. v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB des OMK-Konzerns vor ergebniswirksamen Trägerzuschüssen entsprechen.

8.4.5 Überzahlungen

Überzahlungen durch den Landkreis betreffend den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen aller Gesellschaften und der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK sowie Überzahlungen betreffend die Finanzierung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen werden konsolidiert und als Verbindlichkeiten der Gesellschaft

gegenüber dem Landkreis verbucht. Diese Verbindlichkeiten werden mit gemäß Konsortialvertrag zu leistenden Abschlagszahlungen betreffend den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen verrechnet. Eine Rückzahlung entsprechender Überzahlungen erfolgt nur aufgrund gesonderter Zahlungsanforderung des Landkreises.

8.4.6 Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge

Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge bei der OMK werden nur dann gebildet, wenn OMK, OMS und OMM sowie die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK zusammen einen Jahresüberschuss erwirtschafteten (die OMMVZ wird nicht einbezogen). Sollte dies nicht berücksichtigt werden, werden die Gesellschafter bezogen auf das nachfolgende Geschäftsjahr einen diesen korrigierenden Beschluss fassen (Entnahme des überzahlten Betrags aus der Gewinnrücklage oder dem Gewinnvortrag und Verbuchung des überzahlten Betrags als Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem Landkreis).

Sollte über OMK, OMS und OMM (die OMMVZ wird nicht einbezogen) sowie der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden, wird dieser als Gewinnvortrag verbucht und zum Ausgleich zukünftiger Verluste verwendet.

8.5 Weitergehende Zahlungspflichten der Parteien, die über die in Ziffer 8.2, 8.3 und 8.4 normierten hinausgehen, bestehen nicht. Insbesondere bestehen keinerlei Zahlungspflichten mehr aus Ziffer 8 des Konsortialvertrages in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. April 2016 und der Klarstellungsvereinbarung.

8.6 Der Landkreis verpflichtet sich, bei Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses in der Gesellschafterversammlung der OMK, wie bereits auch in Ziffer 2.2 aufgenommen, den sich hierdurch kausal ergebenden Vermögensschaden der Gesellschaft zu erstatten. Dies betrifft beispielsweise solche Maßnahmen, die betriebswirtschaftlich angezeigt sind (z. B. Schließung von Hauptabteilungen oder die grundsätzliche Abweichung vom medizinischen Konzept) und die der Landkreis durch die Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses verhindert.

8.7 Die Parteien und die Gesellschaft sind sich einig, dass, sofern durch die OMK beabsichtigt ist, Grundstücke zu veräußern, die Geschäftsführung diese Absicht dem Landkreis mitteilt. Der Landkreis macht einen Vorschlag zur Verwendung des Veräußerungserlöses, wobei die Parteien sich einig sind, dass der Veräußerungserlös vorrangig zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität in der Gesellschaft verbleiben soll.

Sollte eine Beschlussfassung seitens den Elbe Kliniken entsprechend dem Vorschlag des Landkreises zur Verwendung in der Gesellschaft nicht erfolgen, wird der erzielte Veräußerungserlös abzüglich etwaiger Veräußerungskosten (z. B. Steuern, Notarvergütung, Beraterhonorar) dem Landkreis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (z. B. Verlustüberahme Gesellschaften) zur Verfügung gestellt, sofern dies nicht die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährdet.

8.8 Jahresüberschüsse der OMK können unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Anteilsverhältnissen den Elbe Kliniken und dem Landkreis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Form einer gemeinnützigen Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

9. Weitere Vereinbarungen

9.1 Die Elbe Kliniken haben die als **Anlage 9.1** beigefügte medizinische Ausrichtung entwickelt, welche unter Berücksichtigung der gemäß Investitions- und Instandhaltungskonzept festgelegten Maßnahmen darlegt, wie die medizinischen Bereiche des OMK-Konzerns, insbesondere auch in den Strukturen der Elbe Kliniken, weiterentwickelt werden. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sicherzustellen, dass die medizinische Ausrichtung so wie vorgelegt umgesetzt wird, wobei die Parteien sich einig sind, dass dieses Konzept laufend durch die Elbe Kliniken und die OMK angesichts sich ändernder rechtlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, sozio-demographischer und sonstiger Einflussfaktoren angepasst werden muss.

9.2 Die Elbe Kliniken haben das dem Konsortialvertrag vom 06.04.2016 als Anlage 4.3 beigefügte Altenpflegekonzept entwickelt, welches sich aktuell in einem Überarbeitungsprozess befindet und dem nach Fertigstellung in der Gesellschafterversammlung der OMK möglichst einvernehmlich durch die Gesellschafter zugestimmt werden soll. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sicherzustellen, dass das neu entwickelte Altenpflegekonzept umgesetzt wird, wobei die Parteien sich einig sind, dass dieses Konzept laufend durch die Elbe Kliniken und die OMK angesichts sich ändernder rechtlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, sozio-demographischer und sonstiger Einflussfaktoren angepasst werden muss.

12. Verschiedenes

12.2.4 Für den Fall, dass der Landkreis bei einer Investition, der Finanzierung einer Instandhaltungsmaßnahme und/oder eines Verlustausgleichs gegen geltendes Rechts (z. B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt oder ggf. erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen rechtlich zulässig verweigert werden, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen haben zum Ziel, eine Lösung zu erarbeiten. Sofern eine gemeinsame Lösung durch die Parteien nicht gefunden werden kann, können beide Parteien diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen.

3) Sonstige

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Konsortialvertrages, der Klarstellungsvereinbarung, der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung unverändert.

4) Schlussbestimmungen

a) Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung entstanden sind, trägt jede Partei selbst. Die Kosten für die Beurkundung tragen die Parteien entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

b) Änderungen oder Ergänzungen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung ist ausschließlich Rotenburg (Wümme).

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt diese Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die

Parteien, die OMK, die OMS, die OMMVZ und OMM, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. § 139 BGB wird vollständig abbedungen.

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 12	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0933 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.05.2025	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	11	0	1
15.05.2025	Kreisausschuss	11	0	0
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Verlängerung der Betrauung der OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhaus- und Altenpflegeversorgung im Landkreis

Sachverhalt:

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) obliegt die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung dem Landkreis als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplans. Sofern andere Träger die Krankenhausversorgung nicht sicherstellen, hat der Landkreis eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der Altenhilfe obliegt als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) originär den Kommunen, sofern die Landkreise diese Aufgabe nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG freiwillig übernommen haben. Der Landkreis erfüllt diese Verpflichtung durch seine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH.

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhaus- und Altenhilfeleistungen stellt aus europarechtlicher Sicht eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Die Zahlung von investiven Zuschüssen und Defizitausgleichen an die OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH unterliegt den europäischen Beihilfevorschriften. Danach sind Beihilfen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise zulässig. Grundsätzlich müssten sie bei der Europäischen Kommission angemeldet und genehmigt werden. Gemäß des „Freistellungsbeschlusses“ können Unternehmen von der Notifizierungspflicht freigestellt werden, sofern sie mit der Wahrnehmung der Dienstleistung von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut worden sind.

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 die Betrauung der OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhaus- und Altenpflegeversorgung im Landkreis beschlossen. Mit Datum vom 16.12.2015 wurde die OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH durch einen Betrauungsakt ab dem 01.01.2016 formell mit der Aufgabe betraut.

Da der maximale Zeitraum für eine Betrauung auf zehn Jahre begrenzt ist, muss die Betrauung neu beschlossen und die OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH wieder mit der Aufgabe per Betrauungsakt betraut werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) betraut die OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH ab dem 01.01.2026 mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhaus- und Altenpflegeversorgung im Landkreis nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsakts und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 13	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0953 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.06.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen,
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Für die Kreismusikschule ist eine Zuwendung eingegangen, über deren Annahme noch zu beschließen ist.

Landesverband niedersächsischer Musikschulen 4.301,04 €

Die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € wurde auf den Kreistag übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung wird zugestimmt.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Büro des Landrates** Tagesordnungspunkt: 14.1	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0941 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.06.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stade für die Amtszeit ab 12.08.2025;
hier: Wahl einer oder eines Wahlbevollmächtigten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters

Sachverhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter beim Verwaltungsgericht Stade ist gemäß § 26 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Wahlausschuss zu bestellen, dem neben der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes als Vorsitzende und einer/einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamten auch sieben Vertrauensleute als Beisitzerinnen/Beisitzer angehören.
Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 des Nds. Justizgesetzes (NJG) werden die Vertrauensleute für fünf Jahre durch eine Versammlung der Wahlbevollmächtigten gewählt.

Die Vertretungskörperschaften der Landkreise, die zum Verwaltungsgerichtsbezirk Stade gehören, wählen gemäß § 78 Abs. 1 NJG daher zunächst je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Wahlbevollmächtigte für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten.
Dies muss jeweils in der Junisitzung des Kreisausschusses und des Kreistages geschehen.

Da die Wahlbevollmächtigten und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter auch selbst zu Vertrauensleuten gewählt werden können und letztere die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen/Richter erfüllen müssen, sollten auch die/der Wahlbevollmächtigte und ihre/seine Stellvertreter/in die Voraussetzungen nach §§ 20 ff. VwGO erfüllen (siehe Anlage).

Im Jahr 2019 hatte der Kreistag die Kreistagsabgeordneten Erich Gajdzik, Bremervörde-Elm, als Mitglied und Jürgen Borngräber, Lauenbrück, als stellvertretendes Mitglied für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten gewählt.

Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wird dann unverzüglich durch die/den Wahlbevollmächtigten des Landkreises Stade einberufen werden. Für diese Versammlung ist ein Termin voraussichtlich in der 27. Kalenderwoche vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Als Wahlbevollmächtigte/Wahlbevollmächtigter für die Neuwahl der Vertrauensleute beim Verwaltungsgericht Stade wird gewählt:
Abg. Name, Ort

Als Vertreterin/Vertreter wird gewählt:
Abg. Name, Ort

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Büro des Landrates** Tagesordnungspunkt: 14.2	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0928 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.06.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Stade für die Amtszeit vom 12. August 2025 bis zum 11. August 2030

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stade endet mit Ablauf des 11. August 2025.

Zur Aufstellung der Vorschlagslisten durch den Kreistag zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die kommende Amtszeit vom 12. August 2025 bis zum 11. August 2030 hat die Präsidentin des Verwaltungsgerichtes mitgeteilt, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Wahlausschusses die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf 72 festgesetzt wird (davon 15 aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und in die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzustellende Vorschlagsliste damit 30 Personen aufzunehmen sind.

Die Voraussetzungen für die vorzuschlagenden Personen ergeben sich aus dem anliegenden Erklärungsvordruck (Anlage 1). Bei den Ausschlussgründen für eine Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter ist der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 22 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) weit auszulegen.
Auf die in § 23 VwGO genannten Ablehnungsgründe wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 38 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen des Kreistages ergibt sich nach § 71 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Verteilung des Vorschlagsrechts:

CDU/FDP/WFB-BLZG/FW	17
SPD	8
B90/GRÜNE/Die Linke	4

Über das Benennungsrecht für den 30. Vorschlag könnte eine Verständigung zwischen der CDU/FDP/WFB-BLZG/FW-Gruppe und der SPD-Kreistagsfraktion erfolgen, anderenfalls gibt es einen Losentscheid.

Eine Auflistung der im Jahr 2020 vom Kreistag in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen ist als Anlage beigefügt. Die vom Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Stade aus dieser Liste gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind durch Fettdruck und Unterstreichung gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stade sind aufzunehmen:

Nr.	Name, Vorname	Wohnort

Prietz

Betr.: Meine Wahl zur ehrenamtlichen Richterin/zum ehrenamtlichen Richter bei dem Verwaltungsgericht Stade

E r k l ä r u n g

1. Ich, ...
(Vor- und Zuname - bitte in Blockschrift) - (Beruf)

wohnhaft in .....
(Straße, Hausnummer, Ort)

Landkreis.....

geboren am ..... in .....

bin Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, habe das 25. Lebensjahr vollendet und meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts Stade.
(das sind die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg/Wümme, Stade und Verden)

2. Ich habe die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliches Urteil **n i c h t** verloren und bin wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten **n i c h t** verurteilt worden.

3. Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist gegen mich **n i c h t** erhoben.

4. In der Verfügung über mein Vermögen bin ich **n i c h t** durch gerichtliche Anordnung beschränkt. Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes Niedersachsen.

5. Ich bin **n i c h t**
   a) Mitglied des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
   b) Richter (Berufsrichter),
   c) Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst,
   d) Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
   e) Rechtsanwalt, Notar oder eine Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt,
   f) berufsmäßiger Angehöriger und Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps.

6. Ich bin bereit, das Amt eines ehrenamtlichen Richters wahrzunehmen.

7. Ich bin - war - bereits ehrenamtlicher Richter bei dem Verwaltungsgericht Stade - . Kammer -
   von.....bis.....

8. Ich gehöre dem Rat der Stadt - Gemeinde - Samtgemeinde - .....
   dem Kreistag des Landkreises ..... an.
   (ggf. Zutreffendes unterstreichen und den Ort eintragen)

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift - Vor- und Zuname -)

Telefon dienstlich:_____ Telefon privat_____

Handy dienstlich:_____ Handy privat:_____

Fax dienstlich:_____ Fax privat:_____

E-Mail: _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
10/Kreistag

Vorschlagsliste zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Stade für die Amtszeit vom 12. August 2020 bis 11. August 2025

	Name, Anschrift
1	**Gajdzik, Erich, Bremervörde-Elm**
2	**Leefers, Hartmut, Rotenburg (Wümme)**
3	**Tietjen, Werner, Farven**
4	Meyer, Jens, Ebersdorf
5	**Imbusch, Karl-Heinz, Bremervörde**
6	**Wahlers, Johann, Stemmen**
7	**Bargfrede, Willi, Visselhövede**
8	Blanken, Henri, Hepstedt
9	**Krahn, Hans-Jürgen, Sottrum**
10	**Ringen, Kurt, Breddorf**
11	Martens, Friedrich, Zeven-Brüttendorf
12	Kozik, Ulrich, Hipstedt
13	**Peters, Frank, Rotenburg (Wümme)**
14	Abel, Robert, Ahausen
15	**Cordes, Henning, Visselhövede**
16	**Carstens, Heinz-Friedrich, Visselhövede**
17	Hartmann, Holger, Gnarrenburg
18	Berger-Meißner, Isabell, Lengenbostel
19	Höhns, Rolf, Gyhum-Nartum
20	Böttjer, Heino, Gnarrenburg
21	Gröffel, Dirk, Wilstedt
22	Manal, Klaus, Ebersdorf
23	Brandt, Doris, Bremervörde
24	**Borngräber, Jürgen, Lauenbrück**
25	Behr, Heike, Rotenburg (Wümme)
26	Weiß-Jäger, Gisela, Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 15	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0917 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.04.2025	Kreisausschuss	10	0	0
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Beitritt Itebo Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Sachverhalt:

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH. Die ITEBO GmbH hat in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wurde neben der ITEBO GmbH die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG (kurz ITEBO eG) gegründet. Durch die Beteiligung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG an der ITEBO GmbH (5 %) können die Kommunen als Mitglieder der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen.

Neben der ITEBO GmbH fungierten vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Die Gründungsversammlung fand am 12.11.2019 statt. Seitdem haben sich 141 weitere Kommunen der Itebo e.G. als Genossen angeschlossen. Durch eine Beteiligung kann (unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen) eine Inhousefähigkeit für EU-weite Vergaben für die Kreisverwaltung mit der ITEBO eG und darüber hinaus auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden, da die Kriterien im Sinne des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllt sind. Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) beitreten würde, könnte er die durch Ausschreibung von Rahmenverträgen der ITEBO eG bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen für Beschaffungen und Dienstleistungen nutzen, ohne eigene Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Personelle Ressourcen für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren könnten eingespart werden. Aufgrund der hohen Stückzahlen für die Mitglieder der Genossenschaft dürften bei diesen Vergabeverfahren der ITEBO eG Konditionen erzielt werden, die die Kreisverwaltung bei eigenen Vergabeverfahren nie erzielen würde. Dies würde die Wirtschaftlichkeit der Kreisverwaltung beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen erhöhen.

Bei Gründung der ITEBO eG wurden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Das Kapital der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG belief sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €. Auch die später gezeichneten und noch zu zeichnenden Geschäftsanteile belaufen sich auf 1.000,- €. Stand März 2025 sind deutschlandweit 146 Kommunen Mitglied der ITEBO eG. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile eines Mitglieds werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben.

Kommunen üben ihr Stimmrecht in der Genossenschaft durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter in der Generalversammlung aus. Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Kreistag über den oder die in die Generalversammlung zu entsendenden Vertreter oder Vertreterin des Landkreises. Es wird vorgeschlagen Kreisrätin Dr. Silke Fricke als stimmberechtigte Vertreterin in die Generalversammlung zu wählen. Zusätzlich ist durch den Kreistag eine Stellvertretung zu bestimmen.

Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands wird ein Genossenschaftsbeitrag i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit nach §§ 136 und 137 NKomVG für die Beteiligung an der Genossenschaft ist gegeben.

Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, der Itebo eG beizutreten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.
2. Zur Wahl der in die Generalversammlung der ITEBO eG zu entsendenden, stimmberechtigten Vertreterin wird Frau Dr. Silke Fricke vorgeschlagen. Zur Wahl ihrer Vertreterin/ihres Vertreters wird die/der Kreistagsabgeordnete/r **Harald Hauschild** vorgeschlagen.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 16	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0918 Status: nicht öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.04.2025	Kreisausschuss	10	0	0
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Sachverhalt:

Gemäß § 154 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Seit dem 1. September 2024 ist Frau Greta Willen-Butz, geb. 17. Februar 1987, wohnhaft in 27356 Rotenburg (Wümme), im Rechnungsprüfungsamt tätig. Sie hat sich inzwischen in die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet und soll daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Frau Greta Willen-Butz, geb. 17. Februar 1987, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Ordnungsamt** Tagesordnungspunkt: 17	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0929 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.05.2025	Kreisausschuss	11	0	0
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Ernennung von Feuerwehr-Ehrenbeamten

Sachverhalt:

In diesem und im kommenden Jahr laufen die Amtszeiten der folgenden Funktionen in der Kreisfeuerwehr aus:

a) Kreisbrandmeister: 30.06.2025
b) Leiter des Brandabschnitts Nord (Bremervörde): 30.06.2025
c) Leiter des Brandabschnitts Mitte (Zeven): 30.06.2025
d) Stellvertretender Leiter des Brandabschnitts Nord (Bremervörde): 30.04.2026
e) Stellvertretender Leiter des Brandabschnitts Mitte (Zeven): 30.04.2026

Die Träger der Funktionen werden gem. § 21 Absatz 4 bzw. 5 des Nds. Brandschutzgesetzes von den entsprechenden Feuerwehrgremien gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen. Diese Wahlen wurden am 05.04.2025 im Rahmen der Dienstversammlung der Kreisfeuerwehr Rotenburg (Wümme) durchgeführt. Aus dem Kreise der jeweils wahlberechtigten Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen / -brandmeister sowie Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister wurden nach entsprechendem Wahlvorschlag folgende Funktionsträger gewählt:

Zu a)
Der seit 6 Jahren im Amt befindliche Funktionsträger **Peter Dettmer** wurde gewählt bzw. zur Ernennung erneut vorgeschlagen. Herr Dettmer steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.
Abstimmungsergebnis: 138 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung (stimmberechtigt: 143)

Herr Dettmer erfüllt alle Voraussetzungen für das Amt des Kreisbrandmeisters. Die gem. § 21 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Anhörung des Regierungsbrandmeisters ist erfolgt; gegen die Ernennung bestehen keine Bedenken.

Zu b)
Der seit 6 Jahren im Amt befindliche Funktionsträger **Jörg Suske** wurde erneut gewählt bzw. zur Ernennung vorgeschlagen. Herr Suske steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.
Abstimmungsergebnis: 44 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen (stimmberechtigt: 44)

Herr Suske erfüllt alle Voraussetzungen für das Amt des Abschnittsleiters. Die gem. § 21 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Anhörung des Regierungsbrandmeisters ist erfolgt; gegen die Ernennung bestehen keine Bedenken.

Zu c)
Der seit 6 Jahren im Amt befindliche Funktionsträger **Henning Herzig** wurde erneut gewählt bzw. zur Ernennung vorgeschlagen. Herr Herzig steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.
Abstimmungsergebnis: 44 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen (stimmberechtigt: 45)

Herr Herzig erfüllt alle Voraussetzungen für das Amt des Abschnittsleiters. Die gem. § 21 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Anhörung des Regierungsbrandmeisters ist erfolgt; gegen die Ernennung bestehen keine Bedenken.

Zu d)
Der seit gut 5 Jahren im Amt befindliche Funktionsträger **Nils Schwarz** wurde erneut gewählt bzw. zur Ernennung vorgeschlagen. Herr Schwarz steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.
Abstimmungsergebnis: 44 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen (stimmberechtigt: 44)

Herr Schwarz erfüllt alle Voraussetzungen für das Amt des Abschnittsleiters. Die gem. § 21 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Anhörung des Regierungsbrandmeisters ist erfolgt; gegen die Ernennung bestehen keine Bedenken.

Zu e)
Der seit gut 5 Jahren im Amt befindliche Funktionsträger **Reiner Harms** wurde erneut gewählt bzw. zur Ernennung vorgeschlagen. Herr Harms steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.
Abstimmungsergebnis: 44 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen (stimmberechtigt: 45)

Herr Harms erfüllt alle Voraussetzungen für das Amt des Abschnittsleiters. Die gem. § 21 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Anhörung des Regierungsbrandmeisters ist erfolgt; gegen die Ernennung bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

a) Herr Peter Dettmer wird für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.07.2025 zum Kreisbrandmeister ernannt.

b) Herr Jörg Suske wird für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.07.2025 zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Nord (Bremervörde) ernannt.

c) Herr Henning Herzig wird für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.07.2025 zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Mitte (Zeven) ernannt.

d) Herr Nils Schwarz wird für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.05.2026 zum stellvertretenden Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Nord (Bremervörde) ernannt.

e) Herr Reiner Harms wird für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.05.2026 zum stellvertretenden Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Mitte (Zeven) ernannt.

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Rettungsdienstmanagement** Tagesordnungspunkt: 18	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0912 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.04.2025	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
15.05.2025	Kreisausschuss	11	0	0
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung

Sachverhalt:

Entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger und den Krankenkassen als Kostenträger regelmäßig zu aktualisieren.

Mit den Krankenkassen konnte nunmehr das Budget für 2024 abschließend verhandelt werden.

Nach § 2 (10) der Entgeltvereinbarung müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der derzeit geltenden Form ist daher ebenfalls entsprechend zu aktualisieren.

Die Entgeltvereinbarung und die Satzung befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung. Sobald diese vorliegen, werden sie schnellstmöglich nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Krankenkassen sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.
Dieser Beschluss umfasst auch redaktionelle oder rechtliche Änderungen der Entgeltvereinbarung und/oder der Satzung, die sich aufgrund der Abstimmung mit den Kostenträgern ergeben.

Prietz

Vertragsnummer.: 41 07 357

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand,
ebenda, dieser wiederum vertreten durch Jens Tiedemann,
Unternehmensbereich Rettung & Transport, Kirchplatz 1 – 3, 29664 Walsrode

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

ENTWURF

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 17.726.999,30 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage für 2024 wird zwischen den Vertragsparteien 18.487.905,00 € € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem kumulierten vortragbaren Betriebsergebnis per 31.12.2023.

(2) In den Gesamtkosten 2024 sind 473.961,80,00 € für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes enthalten. Die Anzahl der Auszubildenden beträgt 21. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(3) Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei dem Notarzt (anhängiges LSG Niedersachsen/Bremen Verfahren AZ: L1R104/20, 1. Senat) auf entsprechenden Nachweis verlangen.

(4) Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 werden nach Auflösung der strittig gestellten Personalkosten der Rettungsleitstelle (§1 Abs.5 Entgeltvereinbarung Rettungsdienst Landkreis Rotenburg (Wümme) 2023) Gesamtkosten in Höhe von 15.578.953,00 € vereinbart.

(5) Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 werden nach Auflösung der strittig gestellten Personalkosten der Rettungsleitstelle (§1 Abs.5 Entgeltvereinbarung Rettungsdienst Landkreis Rotenburg (Wümme) 2023) Gesamtkosten in Höhe von 16.523.273,00 € vereinbart.

(6) Hinsichtlich der in 2024 erfolgten Fahrzeugabmeldungen und den in diesem Zusammenhang zu diskutierenden Kostenabzügen besteht noch Abstimmungs- bzw. Klärungsbedarf. Das Budget kann in diesem Punkt nachverhandelt werden.

(7) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(8) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 14.173 mit 82.500 Kilometern

Notfalltransporte: 7.111 mit 250.000 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 6.357 mit 259.047 Kilometern

Notarzteinsätze: 2.920

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.06.2025 bis zum 31.05.2026 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)* **720,00 €**
  - *Fahrt zum Krankenhaus* — *Positionsnummer:* ***3 1 01 01***
  - *Verlegungsfahrt* — *Positionsnummer:* ***3 1 01 03***
  - *Sonstiges* — *Positionsnummer:* ***3 1 01 00***

Für jeden weiteren Kilometer **3,50 €**
Positionsnummer: ***3 1 39 00***

(4) Notfalltransporte

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)* **390,00 €**
  - *Fahrt zum Krankenhaus* — *Positionsnummer:* ***3 1 02 01***
  - *Verlegungsfahrt* — *Positionsnummer:* ***3 1 02 03***
  - *Sonstiges* — *Positionsnummer:* ***3 1 02 00***

Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**
Positionsnummer: ***3 1 40 00***

(5) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)* **190,00 €**
  - *Fahrt zum Krankenhaus* — *Positionsnummer:* ***41 01 01***
  - *Krankenhausentlassung* — *Positionsnummer:* ***49 01 01***
  - *Verlegungsfahrt* — *Positionsnummer:* ***41 01 03***
  - *Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* — *Posnr.:* ***41 01 20***
  - *Dialysefahrt* — *Positionsnummer:* ***41 01 52***
  - *Sonstiges* — *Positionsnummer:* ***41 01 00***

Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
Positionsnummer: ***4 1 39 00***

(6) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz des* ***Notarzteinsatzfahrzeuges*** *inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von* **900,00 €** *berechnet.*
  - *Fahrt zum Krankenhaus* — *Positionsnummer:* ***20 12 01***
  - *Verlegungsfahrt* — *Positionsnummer:* ***20 12 03***
  - *Behandlung vor Ort (kein Transport)* — *Positionsnummer:* ***20 12 40***

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Unabhängig dieser Richtlinie sollen die Regelungen nach § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung Anwendung finden.

11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesauschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.06.2025 bis zum 31.05.2026 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

ENTWURF

Rotenburg (Wümme), den 17.06.2025

_____
Träger

_____ Walsrode, den _____
AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
Jens Tiedemann

_____ Hannover, den _____
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

_____ Hannover, den _____
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

_____ Hannover, den _____
Knappschaft – Regionaldirektion Nord

_____ Hannover, den _____
IKK classic, auch in Vertretung der im Rubrum
Genannten anderen Innungskrankenkassen

_____ Hannover, den _____
BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Niedersachsen

ENTWURF

Hannover, den _____

_____
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

ENTWURF

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Amt 38

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit den Rettungsmitteln gemäß § 9 NRettDG durchgeführten Transporte und/oder Behandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt. Die Gebühren werden fällig für jeden nach § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten. Dies gilt auch im Falle einer Transportverweigerung ohne Versorgung.

2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschuldner) sind verpflichtet:

   a) der Benutzer,
   b) der Auftraggeber,
   c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
   d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

   Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

ENTWURF

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.

2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort oder weiter vom Einsatzort entfernt, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.

3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 01.12.2023 außer Kraft.

Rotenburg, den 17.06.2025

(Prietz)
Landrat

ENTWURF

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.06.2025

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 17.06.2025

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer	**190,00 €**
b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	**2,50 €**

II. Notfalltransport

a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer	**390,00 €**
b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	**3,00 €**

III. Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer	**720,00€**
b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	**3,50 €**

IV. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von	**900,00 €**

Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) sowie III a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Notfall-Krankenwagen bzw. ein Rettungswagen eingesetzt war.

V. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

ENTWURF

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Schul- und Kulturamt** Tagesordnungspunkt: 19	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0908 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.05.2025	Ausschuss für Sport und Kultur			
15.05.2025	Kreisausschuss			
12.06.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Sport- und Kulturförderung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege auf vielfältige Weise. Angesicht einer stark defizitären Haushaltslage ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Förderpraxis des Landkreises für direkte Zuwendungen neu aufzustellen, um Sport und Kultur in der Region auch zukünftig nachhaltig unterstützen zu können. Die Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ wurde deshalb im Entwurf überarbeitet und mit dem Kreissportbund besprochen. Dabei war es beiden Seiten ein besonderes Anliegen, das Antrags- und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und sich inhaltlich stärker an die entsprechende Richtlinie des Landessportbundes anzulehnen.

Förderung von Investitionen

So soll etwa die Förderung von Eigenleistungen bei Investitionen im Sport- und Kulturbereich entfallen. Die fiktive Anrechnung von Arbeitsstunden in Eigenleistung entspricht auch nicht der Förderpraxis des Landessportbundes. Mit der Angleichung an die dortige Praxis würde nicht nur die Antragstellung, sondern auch das Bewilligungsverfahren erheblich erleichtert werden.

Eigenleistungen sind auch weiterhin wichtig, um die Investition zu realisieren. Der Verzicht auf deren Anrechnung beugt jedoch einer ansonsten notwendigen übermäßigen Senkung des Fördersatzes vor.

Nach einer kontroversen Diskussion im Ausschuss für Sport und Kultur wurde dieser Änderungsvorschlag zwischenzeitlich wie folgt konkretisiert:

> „Eigenleistungen werden nicht den zuwendungsfähigen Kosten hinzugerechnet. Die nach der allgemeinen Verwaltungshandreichung erforderliche Eigenbeteiligung in Höhe mindestens der Landkreisförderung kann jedoch durch Eigenleistungen (15 € pro Stunde und Person) erbracht werden.“

Dazu ein Beispiel:

Tatsächliche monetäre Kosten (ohne Eigenleistungen):	100.000 €
Zuwendung Landkreis (20%):	20.000 €
Zuwendung Gemeinde(n):	20.000 €
Zuwendung Sportbund:	40.000 €
Zuwendungen Dritter:	10.000 €
Eigenbeteiligung (in Geld, ohne Eigenleistungen):	10.000 €
Summe:	100.000 €

Nach der allgemeinen Verwaltungshandreichung müsste die Zuwendung des Landkreises jetzt eigentlich gekürzt werden, da keine Eigenbeteiligung in Höhe mindestens der Landkreisförderung vorliegt. Dies könnte der Verein jedoch verhindern, indem er erklärt, zusätzlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 10.000 € zu erbringen. Zusammen mit der Eigenbeteiligung in Geld würde dann eine Eigenbeteiligung in Höhe der Landkreisförderung vorliegen.

Zwischenzeitliche Überlegungen, pro Antragsteller nur noch alle drei Jahre jeweils einen Antrag zuzulassen, wurden hingegen auf Bitten des Kreissportbundes wieder fallen gelassen. Insbesondere bei plötzlich notwendigen Sanierungen würde dies die Vereine unnötig in ihren Planungen einengen. Deshalb soll es dabei bleiben, wie zuletzt bereits im Herbst beschlossen, dass jeder Antragsteller jährlich einen Antrag einreichen kann.

Die Mindestinvestitionssumme soll auf 5.000 € gesenkt werden (statt bislang 10.000 €). Dies entspricht ebenfalls der Praxis beim Landessportbund und würde die Förderung auch kleinerer Maßnahmen ermöglichen. Die Höchstförderung für Investitionen wurde hingegen auf die bereits früher geltenden 50.000 € begrenzt (statt zwischenzeitlich 60.000 €), also genau das Zehnfache der neuen Mindestinvestitionssumme. Die bislang zwischen 5 und 25 Jahren gestaffelte Zweckbindungsfrist für Investitionen wurde analog der Praxis beim Landessportbund auf 10 Jahre vereinheitlicht.

Um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zu überschreiten sollen die errechneten Förderbeträge von nach wie vor max. 20 % der förderfähigen Kosten notfalls linear gekürzt werden. Dies gilt getrennt für die beiden investiven Fördertöpfe für Sport bzw. Kultur- und Heimatpflege.

Institutionelle Förderungen

Der Kreissportbund soll auch weiterhin eine jährliche institutionelle Förderung vorrangig für Übungsleiter in den Vereinen erhalten.

Institutionelle Förderungen gibt es auch im Bereich Kultur- und Heimatpflege. Allerdings sollte auch hier darauf geachtet werden, dass der Kreis der mit einem laufenden Zuschuss geförderten Institutionen nicht zu groß wird. Denn anders als bei Investitionen belasten diese den Kreishaushalt nicht nur einmalig, sondern jedes Jahr erneut.

Im Ausschuss für Sport und Kultur wurde um eine weitergehende Definition gebeten, um diejenigen Institutionen abgrenzen zu können, die für eine Förderung des Landkreises in Betracht kommen. Hier schlage ich folgende Regelung vor:

„Einzelne Institutionen im Bereich Kultur- und Heimatpflege, die in ihrem jeweiligen Bereich deutlich gegenüber anderen herausragen, können aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit einem jährlichen Zuschuss zum laufenden Betrieb gefördert werden."

Kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

In der Vergangenheit hat der Landkreis auch „kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung“ gefördert, wobei die Feststellung einer „überregionalen Bedeutung“ häufig schwierig war. Im Ausschuss für Sport und Kultur wurde diese Förderung deshalb kritisch diskutiert. Erfreulicherweise hat die Anzahl derartiger Veranstaltungen in den letzten Jahren stark zugenommen, wobei die meisten in der Vergangenheit ohne einen Zuschuss des Landkreises auskamen.

Vor dem Hintergrund, dass die Kultur- und Heimatpflege grundsätzlich zu den „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ (d.h. der Städte und Gemeinden) zählt, sollte der Landkreis sich hier zurückhalten und deshalb auf eine zusätzliche Förderung von kulturellen Veranstaltungen aus Kreismitteln zukünftig verzichten.

Fazit

Der Landkreis würde somit bei seinen direkten Zuwendungen für den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege in Zukunft zwei klare Schwerpunkte bilden:

1. Investitionen, die nur einmalig bezahlt werden müssen und deshalb in der Breite gefördert werden können sowie
2. eine laufende Förderung einzelner herausragenden Institutionen, die über die jeweilige Sitzgemeinde weit hinauswirken und deshalb eine Förderung auch des Landkreises rechtfertigen.

Ein überarbeiteter Entwurf der Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ ist beigefügt.

Einbezug der bislang gesonderten Schwimmbadförderung

Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen bereits für 2025 eine neue Richtlinie zur Förderung der Bäderinfrastruktur veröffentlicht. Dieses Sportstätteninvestitionsprogramm wird voraussichtlich insgesamt 25 Millionen € umfassen. Davon werden 20 Millionen € für den kommunalen Sportstättenbau vorgesehen, insbesondere für die Sanierung und Modernisierung von Schwimmbädern. Die hiesige Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll deshalb vorzeitig aufgehoben werden. Es würde dann auch hier – wie bereits früher – die normale Verwaltungshandreichung gelten.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Die im Entwurf angefügte Neufassung der Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ wird beschlossen.

2. Die Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird aufgehoben.

Prietz

Überarbeiteter Entwurf nach dem Kreisausschuss am 15.05.2025

Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

1. Allgemeines

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege auf vielfältige Weise. Für direkte Zuwendungen gilt diese Richtlinie. Darüber hinaus ist die allgemeine Verwaltungshandreichung des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen zu beachten.

1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.

1.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, Umsatzsteuer nur, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen.

1.4 Eigenleistungen werden nicht den zuwendungsfähigen Kosten hinzugerechnet. Die nach der allgemeinen Verwaltungshandreichung erforderliche Eigenbeteiligung in Höhe mindestens der Landkreisförderung kann jedoch durch Eigenleistungen (15 € pro Stunde und Person) erbracht werden.

1.5 Über eine mögliche Förderung wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1.6 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Investitionsmaßnahmen

2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausstattung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 5.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.

2.2 Pro Antragssteller und Jahr ist nur ein Antrag zulässig.

2.3 Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 €. Übersteigt das Fördervolumen die Haushaltsmittel, werden die Förderbeträge dementsprechend gesenkt.

2.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

3. Institutionelle Förderungen

3.1 Der Kreissportbund wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem jährlichen Zuschuss vorrangig für Übungsleiter in den Vereinen gefördert.

3.2 Einzelne Institutionen im Bereich Kultur- und Heimatpflege, die in ihrem jeweiligen Bereich deutlich gegenüber anderen herausragen, können aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit einem jährlichen Zuschuss zum laufenden Betrieb gefördert werden.

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Jobcenter** Tagesordnungspunkt: 20	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0890/1 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.06.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Fortsetzung der Regionalen Ausbildungsbörse (RAB) ab 2026

Sachverhalt:

Das Forum Schule & Beruf führte im September 2024 erfolgreich die erste regionale Ausbildungsbörse (RAB) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch. Am Forum Schule Beruf sind Vertreter der Berufsbildenden Schulen des Kreises, der Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, der Industrie- und Handelskammer, der Bildungskoordinator des Landkreis Rotenburg (Wümme), die Koordinatoren der Berufsorientierung der Schulen, Vertreter der Agentur für Arbeit und des Jugendberufszentrums beteiligt. Mit der Börse konnten sie das Zustandekommen von Ausbildungsaufnahmen im Landkreis befördern und einen entscheidenden Beitrag zur Nachwuchskräftesicherung leisten.

Das Format der zentralen RAB hat den jungen Heranwachsenden Perspektiven für die Zeit nach der Schule aufgezeigt und für sie geeignete Ausbildungs- oder Studienmöglichkeiten präsentiert. Erreicht wurden mit der Messe 1988 Schülerinnen und Schüler sowie 120 Ausbildungsbetriebe. Die Akteure sprechen sich ausdrücklich für die Fortsetzung des erfolgreichen Formates RAB aus, um erste Einblicke in etwaige Ausbildungen zu gewähren, eventuell erste Kontakte für Praktika oder auch Bewerbungsabsprachen zu knüpfen.

Die RAB soll ab 2026 im jährlichen Wechsel auf dem Gelände der kreiseigenen Berufsbildenden Schulen (BBS) stattfinden. Den Ausbildungsbetrieben soll die Möglichkeit zur Eigenpräsentation und Kontaktaufnahme mit zukünftigen Abschlussschülern geboten werden. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit sich frühzeitig beruflich zu orientieren und Kontakt mit den jeweiligen Ausbildungsbetrieben aufzunehmen. Für die Durchführung der RAB werden Kosten von ca. 90.000 € (Kosten 2024: 84.000 € zzgl. Preissteigerung) erwartet. Die Kosten entstehen unter anderem für das Herrichten der Infrastruktur an der BBS, die Messestandsplanung, die Bereitstellung von Messeständen und den Transfer der Schülerinnen und Schüler. Die Finanzierung der Gesamtkosten soll primär wie in 2024 über die Erhebung von Standgebühren und die Akquise von Spenden erfolgen.

Die Vorlage wurde bereits im Fachausschuss im Februar 2025 eingebracht und Kreisausschuss und Kreistag durch diesen einstimmig zur Beschlussfassung entsprechend Beschlussvorschlag empfohlen. Zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.03.25 wurde die Vorlage aufgrund einer sich ggfs. neu ergebenden Fördermitteloption zurückgezogen. Diese Finanzierungsoption über europäische, Bundes- oder Landesmittel wurde geprüft. Die Kosten für die Durchführung der RAB stellen im Ergebnis jedoch aktuell keine förderfähigen Ausgaben dar. Es sollen wie in 2024 freiwillige Mittel des Landkreis Rotenburg (Wümme) von bis zu 42.000 € zur RAB-Durchführung eingesetzt werden. Sofern sich weitere Fördermitteloptionen ergeben sollten, werden diese geprüft.

Es bedarf der frühzeitigen Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen zur Durchführung, um Kostensteigerungen entgegen zu wirken. Die erforderlichen Mittel sind derzeit nicht im Haushaltsplan 2025 eingeplant und sollen nun zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung erfolgt über das vorhandene Budget des Teilhaushalts des Jobcenters. In Anspruch genommen werden soll ein Teil der 259.400 €, der dem Jobcenter zur Beantragung von ESF-/Landesmittel geförderten Projekten zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Beschlussvorlage vom 14.11.2024).

Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalen Ausbildungsbörse (RAB) soll ab 2026 im jährlichen Wechsel an den kreiseigenen Berufsbildenden Schulen (BBS) stattfinden.

2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt für 2026 freiwillige Mittel von maximal 42.000 € zur Verfügung. Frühzeitige Ausschreibungen und Vergabe von Dienstleistungen zur RAB-Durchführung können in 2025 erfolgen. Die Deckung erfolgt über das vorhandene Budget des Teilhaushalts des Jobcenters. In Anspruch genommen werden soll ein Teil der 259.400 €, der dem Jobcenter zur Beantragung von ESF-/Landesmittel geförderten Projekten zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Beschlussvorlage vom 14.11.2024).

Prietz

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Jugendamt** Tagesordnungspunkt: 21	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0946 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.06.2025	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
12.06.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW: Täterberatungseinrichtung für Häusliche Gewalt im Landkreis Rotenburg

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 05.03.2025 wurden dem Jugendhilfeausschuss, Vorlage 2021-26/0883, der ermittelte Stand der Bedarfsermittlung für eine Täterberatungsstelle im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die wesentlichen inhaltlichen Eckpunkte für die Ausschreibung einer Täterberatungsstelle dargestellt.

Wie als Option in dieser Sitzung dargestellt, soll nun gemeinsam mit dem Landkreis Stade eine Vereinbarung getroffen und der Betrieb einer Täterberatungsstelle ausgeschrieben sowie gemeinsam finanziert werden.

Erforderlich ist für diese Zusammenarbeit der Kreise eine Vereinbarung über die Kooperation der Landkreise zwecks Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen Täterberatungsstelle. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Dieser wird ebenso in den Gremien des Landkreises Stade in gleicher Fassung beraten. Im Nachgang notwendige redaktionelle oder rechtliche Änderungen sollen optional möglich sein. In der Sitzung wird bei Vorliegen eines ergänzenden Sachstandes weiter dazu berichtet.

Im weiteren Verfahren soll die Ausschreibung nach Abschluss des anliegenden Kooperationsvertrages stellvertretend für beide Kreise durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden. Vertragspartner des potenziellen Trägers sind beide Landkreise gemeinsam. Inhaltlich soll die Ausschreibung entsprechend der Darstellung in der Sitzung vom 05.03.2025, Anlage 1 zu Vorlage 2021-26/0883, Folien 3-5, erfolgen.

Es ist beabsichtigt, die Vergabe auf zwei Jahre zu befristen und mit einer zweijährigen Verlängerungsoption zu versehen. Nach Berechnungen beider Landkreise ist ab 2026 ff. pro Landkreis von max. 60.000 €/Jahr zzgl. Dynamisierungsanpassungen zur Finanzierung der Täterberatungsstelle auszugehen. Die Beratungsleistung soll in beiden Landkreisen gleichermaßen zur Verfügung stehen, die Finanzierung soll jeweils hälftig erfolgen.

Haushaltskonsolidierung

Es handelt sich um eine neue freiwillige Aufgabe für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Für diese wurde 2025 vorsorglich eine Summe von 25.000 € in die Haushaltsplanung eingestellt, um eine unterjährige Ausschreibung 2025 zu ermöglichen. Benötigt werden wie dargestellt ab 2026 ff. jährlich 60.000 €.

Wegen der aktuellen finanziellen Situation des Landkreises sowie der anstehenden Beratungen und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde in die Vorlage – anders als üblich - ein Alternativbeschluss aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) schreiben gemeinsam die Errichtung einer Täterberatungsstelle an den Standorten Zeven und Stade aus. Die Ausschreibung erfolgt beim Landkreis Rotenburg (Wümme).
2. Zwischen den Landkreisen wird der anliegende Kooperationsvertrag geschlossen. Dieser Beschluss umfasst auch redaktionelle oder rechtliche Änderungen der Vereinbarung.
3. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt für 2026 ff. jährlich freiwillige Mittel von max. 60.000 €/Jahr (zzgl. Dynamisierungsanpassungen) zur Verfügung.

oder

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die erarbeiteten Unterlagen für eine Kooperation mit dem Landkreis Stade zur Errichtung einer gemeinsamen Täterberatungsstelle positiv zur Kenntnis.
2. Die Beratung und Beschlussfassung wird aufgrund der finanziellen Situation des Landkreises Rotenburg (Wümme) verschoben auf die Haushaltsplanberatungen 2026 und dem Jugendhilfeausschuss zu der Haushaltssitzung im Herbst 2025 erneut vorgelegt.

Prietz

Hinweis:
Der **Jugendhilfeausschuss** hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 einstimmig den 1. Alternativbeschluss zur Beschlussfassung empfohlen.

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme)
gesetzlich vertreten durch den Landrat Marco Prietz
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

und dem

Landkreis Stade
gesetzlich vertreten durch den Landrat Kai Seefried
Am Sande 2
21682 Stade

im Folgenden Vertragspartner genannt

über die Einrichtung einer gemeinsamen Täterberatungsstelle bei Partnerschaftsgewalt

Vorbemerkung

Am 17.07.2017 trat das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Istanbul-Konvention (IK) umzusetzen. In Art. 16 IK sollen u. a. Maßnahmen getroffen werden, mit denen Täter häuslicher Gewalt lernen, sich in zwischenmenschlichen Beziehungen gewaltfrei zu verhalten. Dem Prinzip Intervention und Prävention folgend, ergibt sich die Notwendigkeit der Täterberatung.

In beiden Landkreisen, die in eigener Trägerschaft ein regionales Frauenhaus betreiben, wurde ein Bedarf an einer täterorientierten Beratungseinrichtung formuliert, um den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt zu verstärken, denn Täterarbeit ist Opferschutz.

1. Ziele der Kooperation

Für die nachhaltige Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es relevant, sowohl präventiv zu agieren als auch Täter in die Verantwortung zu nehmen. Künftige Vorfälle von Partnerschaftsgewalt sollen, z. B. durch das Erlernen gewaltfreier Strategien zur Konfliktlösung, vermieden werden. Durch Täterarbeit werden Betroffene unterstützt und geschützt, sodass diese Arbeit einen wichtigen Baustein zum Opferschutz darstellt.

Die Kooperation der Landkreise unterstützt mit der Schaffung einer gemeinsamen Täterberatungsstelle mit Schwerpunkt Partnerschaftsgewalt an insgesamt zwei Standorten die regionale Täterarbeit. Synergie-Effekte entstehen, in dem die räumliche Erreichbarkeit für gewaltausübende Menschen in den großflächigen Landkreisen sichergestellt wird. Auch haben Täter die Möglichkeit, an einem Ort, der nicht in Wohnortnähe liegt, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Mit der Distanz kann zur Anonymisierung beigetragen und etwaigen Hemmschwellen entgegengewirkt werden.

2. Rahmenbedingungen der Kooperation

Die Arbeit der Täterberatungsstelle erfolgt auf Basis des von den Vertragspartnern gemeinsam zu erarbeitenden Konzeptes. Ziel ist der Aufbau einer Täterberatungsstelle durch externe Vergabe, die an zwei, jeweils zentral im jeweiligen Landkreis gelegenen Standorten Beratung und soziale Trainingskurse für Täter anbieten wird.

Die regionale Kooperation mit relevanten Einrichtungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit werden an beiden Standorten durch den mit der Aufgabe beauftragten Träger umgesetzt. Es erfolgt ein gegenseitiger Austausch der Landkreise. Die überregionale Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit wird in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern und dem Träger wahrgenommen.

3. Ausschreibung und Finanzierung

Der Betrieb der Täterberatungsstelle wird, nach entsprechender Ausschreibung, einem freien Träger übertragen.

Die Ausschreibung wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und vom Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführt.
Die Finanzierung erfolgt durch die Landkreise je zur Hälfte und wird konkret im Rahmen der Ausschreibung festgelegt.
Die personelle Ausstattung, ebenso wie die räumliche und sachliche Ausstattung, erfolgt gemäß der, im Rahmen der Ausschreibung festgelegten Anforderungen, durch den mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Träger.

Es ist vereinbart, dass die Finanzierung der Täterberatungsstelle auch durch eine an die Einkommenssituation der Besucher der sozialen Trainingskurse angepasste Eigenbeteiligung unterstützt werden soll. Entsprechende Regelungen sind noch zu treffen.

4. Zusammenarbeit, Qualitätssicherung und Evaluation

Der unterjährige fachliche Austausch mit dem Träger, der das Angebot im Auftrag der Landkreise umsetzt, wird durch die Leitungen der beiden Frauenhäuser wahrgenommen. Um Zielerreichung und Wirksamkeit zu prüfen, werden jährliche Sachberichte durch den beauftragten Träger vorgelegt. Die Inhalte der Berichte werden vertraglich mit dem Träger vereinbart.

Eine Lenkungs- und Steuerungsgruppe, bestehend aus den Dezernatsleitungen, den zuständigen Amtsleitungen und den Leitungen der Frauenhäuser der Vertragspartner tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, Hierbei werden der fachliche und strategische Aufbau regelhaft überprüft. Die Schwerpunkte liegen auf den Punkten Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Vor Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Evaluation des Angebotes. Die dafür vorgesehenen Punkte, nach denen eine Evaluation erfolgen soll, werden vor Öffnung des Betriebs der Täterberatungsstelle von den Landkreisen gemeinsam festgelegt.

5. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Rechtmäßigkeit und Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.
Die Vertragspartner verpflichten sich zu angemessener gegenseitiger Information.
Verbindliche Ansprechpartner sind für beide Vertragspartner jeweils die Leitung der Frauenhäuser sowie die zuständigen Amtsleitungen. Die Partner verpflichten sich, die Kontaktdaten der Ansprechpartner regelmäßig zu aktualisieren und gegenseitig zu übermitteln.

Die Kündigung der mit dem beauftragten Träger geschlossenen Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft herausstellen sollte.

7. Inkrafttreten / Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und gilt zunächst für zwei Jahre.

Ort, Datum — Landkreis Rotenburg (Wümme)

Ort, Datum — Landkreis Stade

ENTWURF

Anlage

Konzept Täterberatungsstelle

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Schul- und Kulturamt** Tagesordnungspunkt: 22	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0922 Status: öffentlich Datum: 06.06.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.04.2025	Schulausschuss			
15.05.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag von Frau Mariella Schubert für den Kreisschülerrat vom 08. April 2025: Antrag auf Bereitstellung und regelmäßige Befüllung von Spendern für Menstruationsartikel an Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Sachverhalt:

Frau Mariella Schubert hat für den Kreisschülerrat am 08. April 2025 den anliegenden Antrag „*Antrag auf Bereitstellung und regelmäßige Befüllung von Spendern für Menstruationsartikel an Schulen in Trägerschaft des Landkreises*“ gestellt.

Bereits im Jahr 2022 wurde die Bereitstellung von Menstruationsartikeln an den kreiseigenen Schulen im Sozialausschuss (02. Juni 2022) sowie im Kreisausschuss (09. Juni 2022) des Landkreises Rotenburg (Wümme) beraten. Ausgangspunkt war hierfür der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02. März 2022: Kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsartikeln in Spendern an allen kreiseigenen Schulen, Behörden und öffentlichen Gebäuden. Im Kreistag vom 23. Juni 2022 wurde der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion abgelehnt. Wohingegen der Änderungsantrag der Mehrheitsgruppe, vom 30. Mai 2022, zur Bereitstellung von Periodenboxen durch die Schülervertreter, im Kreistag vom 23. Juni 2022, beschlossen wurde. Dabei wurde die Entscheidung über den Standort der Periodenbox der Schülervertretung, in Abstimmung mit der Schulleitung, anvertraut.
Die Umsetzung an den kreiseigenen Schulen erfolgt im Rahmen von Bereitstellung der Periodenboxen direkt auf den Schultoiletten oder im Schulsekretariat. Auf Grund von Vandalismus auf den Schultoiletten wird die Bereitstellung in den einzelnen Schulen, in Abstimmung mit der Schulleitung, unterschiedlich gehandhabt.

Über den anliegenden Antrag gilt es zu beraten.

Der **Schulausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 24.04.2025 mit dem Antrag befasst und dem Kreisausschuss mehrheitlich (9 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen) den nachstehenden **Beschluss** empfohlen:

> Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt Spender für Menstruationsartikel (Binden und Tampons), inklusive regelmäßiger Befüllung, in den Mädchentoiletten an allen öffentlichen Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, zur Verfügung.

Abweichend von der Beschlussempfehlung des Schulausschusses hat der **Kreisausschuss** in seiner Sitzung am 15.05.2025 dem Kreistag mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen) den nachstehenden **Beschluss** empfohlen:

> Der Landkreis stellt Menstruationsartikel in Periodenboxen oder Spendern, entsprechend den Wünschen der jeweiligen Schulen in Trägerschaft des Landkreises, zur Verfügung. Über Art und Standort entscheiden weiterhin Schülervertretung und Schulleitung eigenverantwortlich.

Prietz

Kreisschülerrat Rotenburg (Wümme)

Antrag auf Bereitstellung und regelmäßige Befüllung von Spendern für Menstruationsartikel an Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Schulausschusses,

Der Kreisschülerrat Rotenburg (Wümme) beantragt die Bereitstellung von Spendern für Menstruationsartikel (Binden und Tampons), inklusive regelmäßiger Befüllung, in den Mädchentoiletten an allen öffentlichen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Rotenburg.

Als Kreisschülerrat setzen wir uns für die Interessen der Schüler*innen des Landkreises Rotenburg ein. Immer wiederkehrende Rückmeldungen und damit Problemthema im Landkreis ist dabei die mangelnde Versorgung mit Hygieneartikeln in Mädchentoiletten.

Beginnend ab der weiterführenden Schule hat ein Großteil der Menstruierenden Probleme mit einem unregelmäßigen Zyklus oder ist selbst nicht immer ausreichend mit Hygieneartikeln ausgestattet.
Die Periode ist allerdings nach wie vor tabuisiert und gerade für viele junge Menstruierende mit Unsicherheit verbunden. Zwar besteht in einigen Schulen die Option im Sekretariat Hilfe zu bekommen, dort Hygieneartikel zu erhalten, wird jedoch von vielen aus Scham oder Angst vor Fragen vermieden. Auch ist dies in Notsituationen oftmals viel zu umständlich oder gar nicht möglich. Spender direkt in den Toilettenräumen zu installieren, erspart unangenehme Situationen, sorgt dafür, dass eventuell Schüler*innen zum Unterricht kommen, die sonst durch ihre Periode verhindert wären und trägt zur Normalisierung nd Enttabuisierung bei, weshalb wir es als essentiell betrachten, die Menstruationsartikelspender direkt auf den Toiletten anzubringen.

Menstruationsartikel sollten keine Luxusgüter und nicht abhängig von der finanziellen Lage der Erziehungsberechtigten sein. Leider haben Kinder und Jugendliche oft nicht ausreichend Zugang zu Hygieneartikeln. Ein kostenloses Angebot leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit, Selbstbestimmung und einem offenen Umgang mit dem Thema Menstruation.

Die Finanzierung der befüllten Spender stellt im Verhältnis zum Nutzen geringe Kosten dar. Ein stabiles Modell kann schon für 130 € pro Stück erworben werden.

Für die Beschaffung der Hygieneartikel und das Auffüllen der Spender kann sich an Beispielen orientiert werden, bei denen das Sekretariatspersonal und die Putzkräfte oder auch eine aktive Schülervertretung eingesetzt wird. Viele Schulen, die Hygieneartikel schon länger vom Land oder vom Bundesland übernommen bekommen, organisieren sich bereits in diesem Rahmen. Seit Schottland 2018 (bzw. gesetzlich 2022) als erstes Land weltweit beschlossen hat, den freien Zugang zu Hygieneprodukten zu gewährleisten, wird in Deutschland die fortschrittliche Initiative für kostenlose Menstruationsartikel immer häufiger diskutiert und bereits an verschiedenen Orten beschlossen und umgesetzt.

Kreisschülerrat Rotenburg (Wümme)

Es gibt positive Beispiele im Kreis selbst in Gnarrenburg oder Selsingen. Weitere Initiativen zeigte Bremen, welches nun in Schulen Menstruationsartikel spendete und auch in Hamburg wurden im Frühjahr 2024 21 weiterführende und berufsbildende Schulen mit Spendern ausgestattet.

Der immer stärker werdende Vandalismus im ganzen Land ist ein Argument, was oft gegen kostenlose Menstruationsartikel in Toilettenräumen angeführt wird. Die Lage ist ernst zu nehmen. Doch wo Wertschätzung signalisiert wird, entsteht auch ein respektvoller Umgang. Vandalismus ist nicht auf die Gegenstände im Raum zurückzuführen und ist ein bestehendes Problem, welches nach anderen Lösungen verlangt und nicht gegen die Grundversorgung mit Hygieneartikeln spricht.

Es gibt bundesweit viele weitere Städte, Landkreise und Gemeinden, die ein Zeichen für Gleichberechtigung und Enttabuisierung des Themas Menstruation setzen und erkannt haben, dass die Notwendigkeit zu groß ist, um sie zu ignorieren.

So fordern wir den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf, Verantwortung für die körperliche Unversehrtheit der Schüler*innen und die bildungsgerechte Grundversorgung an allen Schulen des Landkreises zu übernehmen und ein klares Zeichen für soziale Gerechtigkeit und ein modernes solidarisches Bildungssystem zu setzen.
Der Landkreis Rotenburg könnte so einer der Vorreiter innerhalb Deutschlands sein.

Im Namen des Kreisschülerrats

Die Kreisschülersprecher

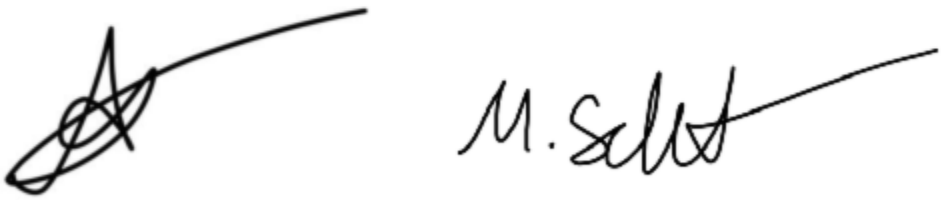

Aiden Salazar Mariella Schubert

zu TOP 23.1

Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg
Marco Prietz
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Stefan Klingbeil
Die Linke
Tel.: 04261 96 39 776
E-Mail: stefan.klingbeil@dielinke-row.de

03.06.2025

Antrag: Weibliche Genitalverstümmelung – Koordinierung eines kreisweiten Beratungsnetzwerkes zur Versorgung betroffener Frauen

Der Landkreis gründet eine Facharbeitsgruppe zum Thema *Weibliche Genitalverstümmelung* (Female Genital Mutilation, kurz: FGM) mit dem Ziel Fachärzte, Hebammen, Beratungsstellungen und weitere Institutionen des Landkreises in einem Netzwerk zu bündeln, um die Versorgung von betroffenen Frauen zu fördern.

Der Landkreis macht es sich in Absprache mit der Facharbeitsgruppe zur Aufgabe das Thema in die Öffentlichkeit zu tragen und finanzielle Mittel beispielsweise für (mehrsprachige) Informationszwecke und ggf. Fachtagungen in Zukunft bereit zu stellen.

Kreistagsabgeordneten werden die Termine der Arbeitsgruppe bekannt gegeben. Ihnen steht es offen, als Gast an den Terminen beizuwohnen. Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppentreffen werden dem Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit schriftlich vorgelegt und berichtet.

Begründung:

Etwa 200 Millionen Frauen und Mädchen leben weltweit mit den Folgen weiblicher Genitalverstümmelung. Etwa 100.000 Frauen und Mädchen sind in Deutschland betroffen. Weibliche Genitalverstümmelung ist eine Menschenrechtsverletzung mit körperlichen und psychischen Folgen und in Deutschland zurecht verboten [1]. Die Europäische Union einigte sich Anfang Februar darauf, dass Weibliche Genitalverstümmelung europaweit unter Strafe gestellt werden soll.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es keine konkreten, ausgewiesenen Anlaufstellen für betroffene Frauen und Mädchen.

In Flüchtlingsunterkünften, in denen Frauen noch erreichbar wären, bevor Sie andere Räume und Orte beziehen, gibt es keine Erstinformationen zum Thema. Den Beratungsstellen für Familien oder Alleinerziehende und Treffpunkte für Frauen mit Fluchterfahrung fehlen in der

Regel die nötige Fachkenntnis in dieser besonderen Thematik. Das Gespräch über das mit Scham behaftete Thema wird in der Regel nicht in Gruppenangeboten gesucht. Um Frauen mit dieser Hemmschwelle zu unterstützen, bedarf es daher langfristiger, niedrigschwelliger Informationen zu Gesprächs- und Aufklärungsangeboten sowie fachärztlicher Beratungsangebote, auf die verwiesen und zurückgegriffen werden kann.

Im Oktober 2019 fand eine, von der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe des Landeskreises, geplante Fachtagung zum Thema FGM in Zeven statt. Leider ist die gesamte Thematik in Folge der Corona-Pandemie eingebrochen und bislang nicht wiederbelebt worden.

Um aus dieser Erfahrungen und denen anderer Landkreise zu lernen, schlagen wir daher vor, eine zentrale Koordinierung einer Facharbeitsgruppe (z.B. durch das Gesundheitsamt) ins Leben zu rufen, da das Thema sonst eine Randnotiz bleiben wird und in Vergessenheit gerät.

Weitere Informationen zum Thema:

- Wie der Heidekreis zum Thema informiert: https://www.familienwegweiser-heidekreis.de/index.php?s=fgm
- https://www.bmz.de/de/themen/frauenrechte-und-gender/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/fgm-weibliche-genitalverstuemmelung
- Die Bundesregierung - Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung (4. Auflage, Januar 2024)
- Schnitt in die Seele - Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Hrsg.: Terre des Femmes, 2015, Verlag: Mabuse

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Klingbeil